Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0438(COD)

13.2.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794
(COM(2023)0754 – C9-0431/2023 – 2023/0438(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jeroen Lenaers

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 48

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 51

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (COM(2023)0754 – C9-0431/2023 – 2023/0438(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0754),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0431/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2024[1],

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

[1] ABl. C, C/2024/6024, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6024/oj.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur ***Verstärkung*** der ***polizeilichen Zusammenarbeit bei*** der ***Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung*** der ***Schleuserkriminalität und des Menschenhandels*** und zur Verstärkung der ***Unterstützung von Europol*** bei der Verhütung und Bekämpfung ***solcher Straftaten*** und ***zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794***	zur ***Änderung*** der ***Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich*** der ***Verstärkung*** der ***Unterstützung von Europol*** und zur Verstärkung der ***polizeilichen Zusammenarbeit*** bei der Verhütung und Bekämpfung ***der Schleuserkriminalität*** und ***des Menschenhandels***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle	***entfällt***

Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten das Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Vertreter der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die

Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Zu diesem Zweck sollten ständige Vertreter von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache benannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol andere Teilnehmer einladen können, die sich an der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität beteiligen. Dies kann insbesondere die Kommission und die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union umfassen, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte außerdem mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten können, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol

vereinbar ist. Europol sollte sicherstellen, dass das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität über angemessene Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben wahrzunehmen, und dass die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol dem Zentrum die erforderliche Unterstützung leisten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Damit die Aufgaben und die Führungsstruktur des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität hinreichend flexibel bleiben, sollte dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen werden, auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors Durchführungsbestimmungen zu erlassen, auch zu den Arten von operationellen und strategischen Aufgaben, die wahrzunehmen sind, und zu den Modalitäten der Einbeziehung der Vertreter und eingeladenen Teilnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser	***entfällt***

operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] geplanten Evaluierung und im Hinblick auf die Lösung des umfassenderen Problems illegaler Online-

Inhalte sollte geprüft werden, ob der Anwendungsbereich von Entfernungsanordnungen ausgeweitet werden und sich auch auf die Online-Dimension der Schleuserkriminalität oder des Menschenhandels einschließlich Online-Angeboten oder öffentlicher Anstiftung erstrecken sollte.

[1a] Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/784/oj).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität verfügen und effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die	(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität verfügen und effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. ***Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten bestehende Dienste benennen.*** Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen

Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.	Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass keine zusätzlichen Strukturen geschaffen werden müssen, falls sie bereits bestehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Durch einen wirksamen und effizienten Austausch und Vergleich und eine wirksame und effiziente Analyse von biometrischen Daten wird die Aufdeckung von Identitätsbetrug sowie die Prävention und Bekämpfung von Straftaten verbessert. Daher sollte sichergestellt werden, dass klarer ersichtlich ist, dass die Verarbeitung biometrischer Daten

Teil der Aufgaben von Europol zur Unterstützung der Mitgliedstaaten ist.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. ***Es muss sichergestellt werden, dass die operative Taskforce ein flexibler und wirksamer operativer Mechanismus ist. Daher sollten die ausführlichen Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag des Exekutivdirektors vom Verwaltungsrat erlassen werden. Diese***

Informationen an Europol***, erfüllen***, ***und*** Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.	***operativen Taskforces können im Einklang mit nationalem Recht und dem Unionsrecht bestimmte kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen oder parallele Finanzermittlungen einleiten, um Erträge aus Straftaten zu ermitteln und zu beschlagnahmen.*** Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol ***und andere teilnehmende Mitgliedstaaten***, ***erfüllen.*** Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen,	(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***oder eines Drittstaats*** Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***oder Drittstaats*** zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ***oder Drittstaats*** analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze

umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

sollten ***auch in Zukunft ein flexibles Instrument sein und*** insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***dafür*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese ***Verpflichtung sollte*** nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.	(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***daher*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen***, wobei den verfügbaren Ressourcen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Um eine geografisch ausgewogene und anteilige Zusammensetzung des Reservepools zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen verfügen, um im Verhältnis zu ihren Kapazitäten und ihren operativen Erfordernissen ihren fairen Anteil an den Beiträgen zum Reservepool zu leisten.*** Diese ***Verpflichtungen sollten*** nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Als Teil seiner Aufgaben ist Europol in der Lage, die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu verstärken. Diese Unterstützung umfasst die Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen, eine operative Analyse sowie die sonstige analytische, forensische oder technische Unterstützung. Wenn es für nationale Strafverfahren erforderlich und nach nationalem Recht zulässig ist, sollten die Bediensteten von Europol im Einklang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sowie mit der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit, die den Bediensteten von Europol aufgrund des Statuts der Beamten der Europäischen Union („Beamtenstatut“) und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten“) gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates[1a] obliegt, in solchen Verfahren als Zeugen aussagen können.

[1a] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Europol unterliegt den für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union geltenden allgemeinen Bestimmungen über die vertragliche und außervertragliche Haftung. Europol sollte auch der Haftung wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung unterliegen.

Or. en

Begründung

Harmonisierung der geltenden Vorschriften zur Haftung mit anderen Agenturen der EU, etwa Eurojust.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19c) In Anlehnung an Erwägung 59 der Verordnung 2016/794 sollte das Rotationsprinzip in Form einer festen Höchstvertragsdauer von zehn Jahren für die Gesamtdienstzeit bei Europol festgeschrieben werden, unabhängig davon, wie viele Verträge für Planstellen geschlossen werden, die ausschließlich mit Bediensteten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besetzt werden dürfen. Durch diese Festschreibung erhalten diese Bediensteten soziale Sicherheit, indem ihnen ermöglicht wird, aufgrund ihres Dienstes für Europol einen Mindestruhegehaltsanspruch zu erwerben, und außerdem wird die Wiedereingliederung dieser Bediensteten in den Dienst auf nationaler Ebene erleichtert. Durch die entsprechenden Übergangsbestimmungen wird die

	Möglichkeit geschaffen, dass Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, von Bediensteten, die sich im neunten Jahr des Dienstes bei Europol befinden, auf die festgelegte Höchstdauer von zehn Jahren verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland weder bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung, da Irland seine Absicht angekündigt hat, sich an dieser Verordnung zu beteiligen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Europäische	(24) Der Europäische

Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] konsultiert und gab am ***[…]*** eine Stellungnahme ab.[4]

[3] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[4] ***ABl. C*** ...

Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] konsultiert und gab am ***23. Januar 2024*** eine Stellungnahme[4] ab.

[3] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[4] ***Stellungnahme 4/2024 des Europäischen Datenschutzbeauftragten, https://www.edps.europa.eu/system/files/2024-01/2023-1247_d0187_opinion_en.pdf***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel I	***entfällt***
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1	
Gegenstand und Anwendungsbereich	
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des	

Menschenhandels durch

a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten;

b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und anderen Agenturen der Union;

c) die Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol;

d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;

e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5] genannten Handlungen;

2. „Menschenhandel“ sämtliche in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten

Handlungen;

3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;

4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.

[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

[6] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Europäisches Zentrum für die	

Bekämpfung der Schleuserkriminalität

Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels	
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder	

Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat schließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung seine nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste direkt an die in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EU) 2016/794 genannte Netzanwendung von Europol für sicheren Datenaustausch (SIENA) an. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über den Anschluss.

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Übermittlung von Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel an Europol und die Mitgliedstaaten	
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah bereit.	
(3) Jeder Mitgliedstaat stellt anderen Mitgliedstaaten und gleichzeitig Europol die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel, über die seine zuständigen Behörden verfügen, bereit, wenn objektive Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Informationen für die betreffenden anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher Straftaten in diesen Mitgliedstaaten von Belang sein könnten.	
(4) Für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen an andere Mitgliedstaaten und Europol	

gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/794 verwenden die Mitgliedstaaten SIENA.

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt für den Anschluss seiner Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA. Ist es aus zwingenden technischen Gründen im Zusammenhang mit der Lage im Einsatzdrittstaat nicht möglich, den Anschluss eines Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA herzustellen, so übermittelt der betreffende Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen der zuständigen nationalen Behörde die in Absatz 1 genannten Informationen über andere sichere Kanäle. Die betreffende zuständige Behörde stellt Europol die Informationen direkt oder über die nationale Europol-Stelle unter Verwendung von SIENA bereit.

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung. Einige Bestimmungen werden als Änderungsanträge zu der bestehenden Europol-Verordnung formuliert.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses	y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***oder eines Drittstaats*** auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats ***oder Drittstaats oder auf Vorschlag des Exekutivdirektors***, um in

Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten.“	Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ***oder Drittstaats und mit der Genehmigung des Exekutivdirektors*** analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten***;***“

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„ya) ‚Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen‘ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.“

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums	l) Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums

zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und im Einklang mit ***der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Bekämpfung der Schleuserkriminalität]*** des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;	zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und***,*** im Einklang mit ***Artikel 16a,*** des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;

Or. en

Begründung

Dies ist eine Folge der Streichung der eigenständigen Verordnung und der Hinzufügung von Artikel 16a.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
	„ya) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unter anderem durch die Einrichtung informeller Netze, um der digitalen Dimension der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, einschließlich Angeboten der Beihilfe zur illegalen Einwanderung im Internet und öffentlicher Anstiftung, entgegenzuwirken;“

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v

Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten**.**	za) Unterstützung der Mitgliedstaaten***, unter anderem durch die Entwicklung fortgeschrittener Instrumente,*** bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten***, einschließlich daktyloskopischer Daten, Gesichtsbilder und DNS-Profile;***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, sorgen für Kohärenz und Synergien mit dem Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität der operativen Taskforces zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Durchführung der operativen Taskforce zu geben (Ziffer 8).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, können beschließen, andere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und andere Partner gemäß Artikel 23 aufzufordern, sich an der operativen Taskforce zu beteiligen oder sie zu unterstützen. Die Beteiligung von Drittstaaten und anderen Partnern an der operativen Taskforce erfolgt im Einklang mit dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität der operativen Taskforces zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Durchführung der operativen Taskforce zu geben (Ziffer 8).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce stellt Europol die in dieser Verordnung vorgesehene analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß Absatz ***2*** zur Verfügung.	(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce stellt Europol die in dieser Verordnung vorgesehene analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß Absatz ***1*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat, der eine operative Taskforce einsetzt, sich daran beteiligt oder sie unterstützt, muss im Einklang mit der in Absatz ***2*** genannten Planung, Koordinierung und Durchführung	(6) Jeder Mitgliedstaat, der eine operative Taskforce einsetzt, sich daran beteiligt oder sie unterstützt, muss im Einklang mit der in Absatz ***1*** genannten Planung, Koordinierung und Durchführung ***mit Europol und anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten kooperieren, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der operativen Taskforce erforderlich ist, insbesondere durch Bereitstellung und Weitergabe aller einschlägigen Informationen.***
a) Europol und den anderen Mitgliedstaaten, die die operative Taskforce einsetzen, sich daran beteiligen oder sie unterstützen, über SIENA unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2a direkt zugänglich machen;	
b) die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung von Europol in Anspruch nehmen;	
c) im Einklang mit dem nationalen Recht bestimmte kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen einleiten, wenn dies erforderlich ist, um gegen die Straftat, mit der die operative Taskforce befasst ist, vorzugehen;	
d) im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht parallele Finanzermittlungen einleiten, um Erträge aus Straftaten zu ermitteln und zu beschlagnahmen;	

e) im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht seine Verbindungsbeamten, die in Drittstaaten entsandt wurden, in denen kriminelle Tätigkeiten im Rahmen der operativen Taskforce untersucht werden, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs einsetzen und Europol die erlangten Informationen zur Verfügung stellen.	

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität der operativen Taskforces zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Durchführung der operativen Taskforce zu geben (Ziffer 8).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Der Verwaltungsrat*** erlässt Durchführungsbestimmungen für die Einsetzung und Einrichtung operativer Taskforces.	(8) ***Auf Vorschlag des Exekutivdirektors*** erlässt ***der Verwaltungsrat*** Durchführungsbestimmungen für die Einsetzung und Einrichtung operativer Taskforces ***und die Beteiligung an diesen***. ***Die Beteiligung von Drittstaaten und anderen Partnern an operativen Taskforces erfolgt im Einklang mit dieser Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.	(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet. ***Der Exekutivdirektor bewertet alle Anträge und kann dem Einsatz unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs, der Risikobewertung und der verfügbaren Ressourcen zustimmen oder ihn ablehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces, erfordern, zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams	***entfällt***

zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen.

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität bei Europol-Einsätzen zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Europol-Einsätze zu geben (Ziffer 9).

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor bewertet das Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 und kann den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, der unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen verlängert werden kann. Der Entscheidung des Exekutivdirektors muss eine Risikobewertung zugrunde liegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität bei Europol-Einsätzen zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Europol-Einsätze zu geben (Ziffer 9).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dringenden Ausnahmefällen, die einen sofortigen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfordern, stellen der betreffende Mitgliedstaat und der Exekutivdirektor sicher, dass die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Schritte innerhalb von 72 Stunden erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung dient dazu, eine übermäßige Regulierung zu vermeiden und für eine größere Flexibilität bei Europol-Einsätzen zu sorgen. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Europol-Einsätze zu geben (Ziffer 9).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf	(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen ***obligatorischen*** Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten ***gemäß dem Grundsatz***

Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.

der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen. ***wobei sichergestellt wird, dass jeder Mitgliedstaat einen gerechten Beitrag leistet und gleichzeitig die für die Erfüllung seiner nationalen Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereithält. Die Zusammensetzung des Reservepools muss so weit wie möglich geografisch ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Der Verwaltungsrat*** erlässt Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran.	(9) ***Auf Vorschlag des Exekutivdirektors*** erlässt ***der Verwaltungsrat*** Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Folgendes wird eingefügt:
	„Artikel 8a
	Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels
	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen, und setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis..
	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich unter Nutzung der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.
	(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen mit SIENA verbunden sind und im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit dem nationalen Recht mit den gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten und Europol bei der Verhütung und

Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zusammenarbeiten.“

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Abschnitt 2 a (neu) – Artikel 16a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Der folgende Abschnitt wird eingefügt:
	„Abschnitt 2a
	Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität
	Artikel 16a
	Aufgaben und Zusammensetzung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität
	(1) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird innerhalb von Europol als spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, indem es operative und strategische Aufgaben wahrnimmt. Zu diesen Aufgaben gehören die Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und operativen Maßnahmen sowie die Unterstützung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, von Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie gemeinsamer Ermittlungsgruppen und operativer Taskforces. Dies umfasst auch die Sammlung von Erkenntnissen über Schleuserkriminalität und den Menschenhandel in der Union und in

Drittländern sowie die Ermittlung von Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die eine Zusammenarbeit mit Drittländern, unter anderem durch den Austausch personenbezogener Daten, erfordern könnten. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität erstellt ferner strategische Analysen und Einschätzungen der Bedrohungslage in Bezug auf die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel sowie einen Jahresbericht, in dem die wichtigsten operativen Prioritäten und mögliche damit verbundene Maßnahmen auf Unionsebene aufgeführt werden.

(2) Europol stellt dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität angemessene Ressourcen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität setzt sich aus Europol-Bediensteten und Vertretern der folgenden Einrichtungen zusammen:

a) einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, der von einem nationalen spezialisierten Dienst benannt wird, der in den zuständigen Behörden für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 8a zuständig ist;

b) einen ständigen Vertreter von Eurojust,

c) einen ständigen Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache,

Europol kann weitere Teilnehmer einladen, sich an den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu beteiligen.

(4) Auf Vorschlag des Exekutivdirektors erlässt der Verwaltungsrat nach Konsultation der in Absatz 3 Buchstaben a, b und c aufgeführten Einrichtungen Durchführungsbestimmungen für das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität, einschließlich der Art der durchzuführenden operativen und strategischen Aufgaben und der Beteiligung der in Absatz 3 aufgeführten Vertreter und eingeladenen Teilnehmer. Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, einschließlich der in Absatz 3 genannten Einrichtungen oder Agenturen, die sich an den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität beteiligen, tun dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen.“

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität im Rahmen der Europol-Verordnung einzurichten. Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors mehr Spielraum für die Entscheidung über die Einzelheiten der Aufgaben des Europäische Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu geben (Ziffer 4).

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 49 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 49 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5a) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die vorliegende Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat

Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680.“

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 50

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4b. Artikel 50 erhält folgende Fassung:
Artikel 50	***„Artikel 50***
Haftung ***für die fehlerhafte Verarbeitung personenbezogener Daten und Recht auf Schadensersatz***	Haftung ***wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung***
(1) ***Jede Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entsteht, hat das Recht, entweder von Europol nach*** Artikel 340 ***AEUV oder von dem Mitgliedstaat, in dem der Schadensfall eingetreten ist, nach*** den ***nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Schadensersatz zu fordern. Die*** Person ***erhebt Klage gegen Europol beim Gerichtshof*** der ***Europäischen Union oder gegen den Mitgliedstaat bei dem zuständigen nationalen Gericht des betreffenden Mitgliedstaats***.	(1) ***Europol haftet im Einklang mit*** Artikel 340 ***des AEUV für*** den ***einer*** Person ***entstandenen Schaden, der sich aus*** der ***von ihr vorgenommenen unbefugten oder fehlerhaften Verarbeitung von Daten ergibt***.
(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Europol und Mitgliedstaaten über die Frage, wer letztlich für den einer Person nach Absatz 1 gewährten Schadensersatz zuständig ist, wird der Verwaltungsrat befasst, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder entscheidet, unbeschadet des Rechts, diese Entscheidung nach Artikel 263 AEUV	***(2) Beschwerden gegen Europol aufgrund der Haftung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden vom Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 268 AEUV verhandelt.***

anzufechten.

(3) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinem nationalen Recht für den einer Person entstandenen Schaden, der sich aus der von ihm vorgenommenen unbefugten oder fehlerhaften Verarbeitung von Daten ergibt, die Eurojust übermittelt wurden.“

Or. en

Begründung

Dies dient einer Harmonisierung der geltenden Haftungs- und Entschädigungsregelung mit anderen Agenturen (vgl. Artikel 46 der Eurojust-Verordnung).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 53

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4c. Artikel 53 erhält folgende Fassung:
Artikel 53	***„Artikel*** 53
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
(1) Das ***Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie*** die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen ***Regelungen*** zur ***Anwendung*** des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen ***für die sonstigen Bediensteten gelten unbeschadet des Artikels 73 Absatz 4 dieser Verordnung für das Personal von Europol mit Ausnahme der Mitarbeiter, die am 1. Mai 2017 auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt sind, die Europol nach dem Europol-Übereinkommen geschlossen hat. Derartige Verträge unterliegen weiterhin***	(1) ***Für*** das ***Personal von Europol gelten das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen und*** die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen ***Vorschriften*** zur ***Durchführung*** des ***genannten*** Statuts und der Beschäftigungsbedingungen.

dem Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998.

(2) Das Personal von Europol besteht aus Bediensteten auf Zeit ***und/***oder aus Vertragsbediensteten. Der Verwaltungsrat wird einmal jährlich über vom Exekutivdirektor geschlossene unbefristete Verträge unterrichtet. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, welche im Stellenplan vorgesehenen Zeitplanstellen ausschließlich mit Bediensteten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besetzt werden dürfen. Bedienstete, die für die Besetzung dieser Planstellen eingestellt werden, haben den Status von Bediensteten auf Zeit und dürfen nur einen befristeten Anstellungsvertrag erhalten, der einmalig ***um einen befristeten Zeitraum*** verlängert werden kann.

(2) Das Personal von Europol besteht aus Bediensteten auf Zeit oder aus Vertragsbediensteten. Der Verwaltungsrat wird einmal jährlich über vom Exekutivdirektor geschlossene unbefristete Verträge unterrichtet. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, welche im Stellenplan vorgesehenen Zeitplanstellen ausschließlich mit Bediensteten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besetzt werden dürfen. Bedienstete, die für die Besetzung dieser Planstellen eingestellt werden, haben den Status von Bediensteten auf Zeit und dürfen nur einen befristeten Anstellungsvertrag erhalten, der einmalig ***für eine Gesamthöchstdauer von zehn Jahren*** verlängert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 54 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4d. Der einleitende Teil von Artikel 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt ***vier*** Jahre. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung vor, bei der Folgendes berücksichtigt wird***:***	***„3.*** Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt ***fünf*** Jahre. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung vor, bei der Folgendes berücksichtigt wird***.“***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Amtszeit der Exekutivverwaltung an die anderer JI-Agenturen wie Frontex, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und eu-LISA

anzugleichen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4e) Artikel 54 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
4. Der Rat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal und um höchstens ***vier*** Jahre verlängern.	'4. Der Rat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal und um höchstens ***fünf*** Jahre verlängern.**“**

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Amtszeit der Exekutivverwaltung an die anderer JI-Agenturen wie Frontex, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und eu-LISA anzugleichen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4f) Folgender Artikel 63a wird eingefügt:
	„Artikel 63a
	Zeugenaussagen von Europol-Bediensteten
	Der Exekutivdirektor entscheidet über die Ermächtigung von Europol-Bediensteten, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats als

Zeuge auszusagen. Die Ermächtigung zur Zeugenaussage wird nicht über Gebühr verweigert, und je nach den Umständen kann der Exekutivdirektor die Bedingungen für die Aussage gemäß dem nationalen Recht festlegen. Diese Bestimmungen gelten auch für ehemalige Europol-Bedienstete.“

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 g (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 74 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4g) Folgender Artikel 74c wird eingefügt:
	„Artikel 74c
	Übergangsregelungen für die Dienstzeit des Exekutivdirektors, der stellvertretenden Direktoren und des Personals
	1. Die erste oder zweite Amtszeit des auf der Grundlage von Artikel 54 dieser Verordnung ernannten Exekutivdirektors, dessen Amtszeit nach dem... [Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] endet, wird automatisch verlängert, um eine Amtszeit von höchstens zehn Jahren zu ermöglichen. Diese Verlängerung stellt keine Vertragsverlängerung gemäß Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union dar.
	2. Ist der Exekutivdirektor nicht bereit, die in Absatz 1 vorgesehene automatische Verlängerung zu akzeptieren, so kann der Exekutivdirektor seine bestehende Amtszeit beibehalten.

3. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten für die auf der Grundlage von Artikel 55 dieser Verordnung ernannten stellvertretenden Exekutivdirektoren, deren Amtszeit nach dem... [Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] endet.

4. Der im Stellenplan vorgesehene Vertrag eines Bediensteten auf Zeit, der am ... [Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] im aktiven Dienst ist, wird automatisch auf höchstens zehn Jahre verlängert, sofern

a) der Bedienstete auf Zeit eingestellt wurde, um eine Stelle zu besetzen, die nur mit Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz 2 besetzt werden kann;

b) der Vertrag bereits einmal verlängert wurde und am Ende der Höchstdauer von neun Dienstjahren endet.

Diese automatische Verlängerung stellt keine Vertragsverlängerung gemäß Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union dar. Lehnt ein Bediensteter die im ersten Unterabsatz genannte automatische Verlängerung ab, so kann er sein Vertragsverhältnis mit Europol gemäß Artikel 53 Absatz 1 beibehalten.

Or. en

Begründung

Damit soll den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung bereits beschäftigten Mitarbeitern und Führungskräften der Agenturen die Möglichkeit gegeben werden, in den Genuss der neuen Vorschriften zu kommen.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung von Europol und zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels

Mehr als 90 % der Menschen, die irregulär in die EU kommen, greifen dabei auf Schleuser zurück, die zum Teil oder ganz ermöglichen, dass sie dorthin gelangen. Bei diesen Schleusern handelt es sich um skrupellose Kriminelle, für die ein menschliches Schicksal lediglich eine Möglichkeit darstellt, sich daran zu bereichern. Es ist ein zynisches Geschäftsmodell, bei dem schutzbedürftige Menschen ausgenutzt werden, wobei ihr Leben auf gefährlichen Routen gefährdet ist und sie Gewalt und Misshandlungen ausgesetzt sind. Nachdem die kriminellen Netze die Überwindung der EU-Außengrenzen ermöglicht haben, setzen sie ihre Machenschaften in der EU fort und ermöglichen den irregulären Migranten dort die unerlaubte Sekundärmigration. Schleusernetze passen sich schnell an externe Entwicklungen an, indem sie Ressourcen flexibel einsetzen und neue Routen, Technologien und Vorgehensweisen nutzen. Laut Untersuchungen nutzen Schleuser häufig die bestehende Infrastruktur für parallele kriminelle Aktivitäten wie Drogen-, Schusswaffen- oder Menschenhandel in Verbindung mit dem Missbrauch von Rechtsinstrumenten und Geschäftsstrukturen.

Diese kriminellen Netze erzielen jährlich Einnahmen in Höhe von 4,7 bis 6 Mrd. EUR. Daher sind alle Behörden der Mitgliedstaaten, EU-Agenturen und wichtige Akteure, wie Reise- und Verkehrsunternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft, rechtlich und moralisch verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Schleusung von Migranten zu unterbinden.

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) spielt eine wesentliche Rolle bei der Koordinierung dieser Bemühungen, was von der Präsidentin der Kommission von der Leyen hervorgehoben wurde, die betont hat, dass die Polizei in der Lage sein sollte, in ganz Europa grenzüberschreitend tätig zu werden. Die Kommission hat ferner vorgeschlagen, das Personal von Europol zu verdoppeln und sein Mandat zu stärken, damit sie zu einer wirklich operativen Polizeiagentur wird. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 ist Teil des überarbeiteten Schleuser-Pakets und ist ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung dieser Ziele und der systematischen Bekämpfung der Schleuserkriminalität sowohl innerhalb der EU als auch von außen. Schätzungen der Kommission zufolge werden für den gesamten Zeitraum des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. EUR und 0 zusätzliche Stellen benötigt. Mit dieser Verordnung werden diese dringend erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt und diese zusätzlichen Stellen für Europol geschaffen, damit die Agentur die ihr übertragenen neuen strategischen und operativen Aufgaben sowie ihr überarbeitetes Mandat vollständig und effizient erfüllen kann.

Zu den wichtigsten Aspekten des vorliegenden Berichtsentwurfs zur Verbesserung der wirksamen Umsetzung des Legislativvorschlags gehört Folgendes:

– Der Bericht zielt darauf ab, die Struktur des Kommissionsvorschlags zu vereinfachen und zu präzisieren, indem die eigenständige Verordnung gestrichen und einige dieser Bestimmungen als Änderungen an der bestehenden Europol-Verordnung neu festgelegt werden. Dadurch verringert sich die rechtliche Komplexität, verbessert man die Lesbarkeit und gewährleistet man, dass die Leitung der Agentur durch eine einzige EU-Verordnung geregelt wird.

– Die Schleusung von Migranten hat naturgemäß eine grenzüberschreitende Dimension. Daher braucht man für die Zerschlagung von Schleusernetzen einen effizienteren und wirksameren Datenaustausch und eine grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und EU-Agenturen sowie mit Drittländern. In diesem Berichtsentwurf werden die Vorschläge der Kommission zur Stärkung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für den entsprechenden Datenaustausch befürwortet.

– Um die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität zu verbessern, verfügt Europol über ein umfassendes Instrumentarium. In diesem Berichtsentwurf wird der Vorschlag der Kommission unterstützt, diese Instrumente und Strukturen im Interesse der Rechtsklarheit zu kodifizieren und eine allgemeine Richtung vorzugeben, wobei die dringend benötigte Flexibilität zur Anpassung an sich ändernde Umstände erhalten bleiben und der Verwaltungsrat von Europol weiterhin über genügend Spielraum verfügen soll, um über die Einzelheiten der Funktionsweise dieser Instrumente und Strukturen zu entscheiden. Um die Rolle des Exekutivdirektors von Europol zu stärken, wird ferner angeregt, dass diese Durchführungsbestimmungen auf dem Vorschlag des Exekutivdirektors beruhen sollen. Zu den Instrumenten und Strukturen gehören:

 Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität, das innerhalb von Europol als spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet wird. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, indem es operative und strategische Aufgaben wahrnimmt. Das Zentrum setzt sich aus Vertretern der nationalen spezialisierten Dienste zusammen, deren Aufgabe die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels ist. Es setzt sich auch aus ständigen Vertretern von Frontex und Eurojust zusammen. Es wird vorgeschlagen, den Agenturen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, ob der Dienstort dieser Vertreter im Interesse ihrer Aufgaben verlegt wird.

 Europol richtet für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen obligatorischen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen ein, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze entsprechend der Kapazität und dem operativen Bedarf der Mitgliedstaaten unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können.

 Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, operative Taskforces einzurichten, um die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu verstärken. Auch der Exekutivdirektor muss befugt sein, den Mitgliedstaaten operative Task Forces vorzuschlagen.

Die Mitgliedstaaten benennen spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels Diese Dienste leiten alle einschlägigen Informationen, die sich aus strafrechtlichen Ermittlungen ergeben, so bald wie möglich an Europol und andere Mitgliedstaaten weiter. Es müssen, keine zusätzlichen Strukturen geschaffen werden, falls sie bereits bestehen.

Der Berichterstatter unterstützt die Absicht der Kommission, die Verarbeitung biometrischer Daten in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen, und schlägt vor, dass man sich dieser Aufgabe verstärkt widmet. Angesichts der Rolle, die Internetdienste bei der Ermöglichung von und Anstiftung zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel spielen, wird auch vorgeschlagen, die Unterstützung von Europol bei der Bekämpfung krimineller Aktivitäten mit digitaler Dimension klarzustellen.

– Damit Europol ihr Mandat erfolgreich und wirksam erfüllen kann, sollten die verfahrenstechnischen und internen Aspekte, die das Personal betreffen, bei Bedarf verbessert werden. Dieser Berichtsentwurf enthält Änderungen zur Harmonisierung der Amtszeit der leitenden Stellen und des Personals sowie der geltenden Haftungs- und Entschädigungsregelungen mit anderen Agenturen wie Frontex, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und eu-LISA unter Wahrung der Rechte aller potenziell betroffenen Personen. Außerdem werden die Vorschriften für Zeugenaussagen von Europol-Bediensteten präzisiert, da der derzeitige Rechtsrahmen unzureichend ist und zu Fehlinterpretationen in Bezug auf den rechtlichen Status von Europol-Bediensteten vor nationalen Gerichten oder in Bezug auf den Umfang ihrer Zeugenaussagen führen kann.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
EDRi
Europol
Europäische Kommission, GD HOME
Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS)
Equinox

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.